

§ 1 Rechtsform und Name

1. Der Verein - Förderverein "AU CLAIR DE LA LUNE". Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Völkerverständigung und der Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung einer oder mehrerer mehrsprachiger Kindertagesstätten, die von Kindern interessierter Eltern besucht werden können, sowie die Unterstützung ähnlicher Projekte; insbesondere der Förderung der Kita Au clair de la lune, mit Sitz in Magdeburg
- b) Förderung der Volks-, Schul- und Berufsbildung durch Veranstaltung von Vorträgen sowie durch andere geeignete Mittel;
- c) Beschaffung von finanziellen und Sachmitteln i.S. von § 58 Nr. 1 AO.
- d) Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur durch Veranstaltungen sowie durch andere geeignete Mittel.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Zuwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Kita Au clair de la lune, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08 eines Kalenderjahres und endet am 31.07 des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat oder das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorlegt, sowie juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält;
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen und anzuhören.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) sich am Vereinsleben zu beteiligen;
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- c) einen Antrag zur Aufnahme seiner Kinder in die Kindertagesstätte „AU CLAIR DE LA LUNE“ zu stellen.
- d) Die Organe des Vereins zu bestellen und zu wählen bzw. in diese gewählt zu werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- b) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen (z. B. per Videokonferenz) und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern ermöglichen ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
3. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Die Einberufung muss schriftlich oder in digitaler Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
6. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
7. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und bestimmt einen Protokollführer. Die gefassten Beschlüsse sind vom Protokollführer schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
9. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - Beratung und Beschlussfassung über zentrale Themen der Vereinsentwicklung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 und bis zu vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern) (jedoch immer ungerade Gesamtzahl)
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister werden einzeln gewählt, die anderen Vorstandsmitglieder in verbundener Einzelwahl.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Wahl erfolgt turnusmäßig versetzt: für den Vorsitzenden in allen ungeraden Jahren, für den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister in allen geraden Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes amtierend bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen. Tritt die Mehrheit des Vorstandes i.S.d. §26 BGB zurück, ist zur Neuwahl unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Hauptberuflich Angestellte des Vereins dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
6. Aufgaben des Vorstandes sind: die laufende Geschäftsführung des Vereins, die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse. Die Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung festzuhalten und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreterin gemäß § 30 BGB zu bestellen.

8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Geldgeschäfte jeglicher Art zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins darf der Schatzmeister bis zu einer Höhe von 500€ allein tätigen. Darüber hinausgehende Summen sind vom Vorsitzenden oder Stellvertreter gegenzuzeichnen. Der Schatzmeister ist zusätzlich ermächtigt, auch als Einzelperson, Spendenbescheinigungen auch gegenüber Dritten auszustellen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie unterstehen ausschließlich und unmittelbar der Mitgliederversammlung. Es werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt, sowie ein Ersatzkassenprüfer. Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer kein Amt im Vorstand ausübt und nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Verein steht.

Die Kassenprüfer sollten entsprechende Sachkenntnisse besitzen oder von Berufs wegen die Voraussetzungen mitbringen, die Finanzverwaltung zu überprüfen. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Amtszeit der Kassenprüfer erstreckt sich auch über die Kindergartenzeit seines Kindes hinaus bis zum Ende der gewählten Amtsperiode.

Bei Rücktritt eines Kassenprüfers während der Wahlperiode haben die verbleibenden Prüfer die Prüfung weiter zu führen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen. Stehen durch Rücktritt oder andere Umstände keine Kassenprüfer mehr zur Verfügung, liegt es im Ermessen des Vorstands, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Kassenprüfers einzuberufen, oder durch Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Diese müssen durch die Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden, anderenfalls ist die Kassenprüfung zu wiederholen.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ratenzahlung, Befreiung und Ermäßigung sind auf Antrag an den Vorstand möglich.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen in männlicher wie in weiblicher Form.

Die vorstehende, am 10.11.2022 ergänzte Satzung, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg in Kraft

Versammlungsleiter
Magdeburg, 10.11.2022

Protokollführer